

11) Nachtrags- und Erläuterungsverordnung zur Heimathskonvention vom 15. Juli 1851.

Zur Erläuterung und Vervollständigung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrages d. d. Gotha vom 15. Juli 1851 — (Nr. 114 der Gesesammlung) — haben im Laufe des vergangenen Jahres Verhandlungen Statt gefunden, und es sind hierbei folgende Beschlüsse gefaßt worden, welche im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 2. März 1853 (Nr. 142 der Gesesammlung) im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Zu §. 1 und §. 2 des Vertrages.

Wenn Gebietsheile von dem einen der Vereinsstaaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründeten Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchem er abgetreten worden, immer angehört habe.

2) Zu §. 4.

Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4 des Vertrages angeregten Zweifel wird bestimmt:

- a. daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21. Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4, sondern nach den Vorschriften der §§. 1, 2 und 6 zu beurtheilen sei;
- b. daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkennung oder schiedsrichterlichen Ausruf (§. 13) festgestellt worden ist, die Feststellung auch dann maßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21. Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2 oder des §. 1 b. in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wegen
- c. jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen andern Staat auf Grund des §. 1 a. zu fordern berechtigt ist, endlich
- d. daß die Vorschrift des §. 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für sich die Unterthanschaft in einem Staate erworben haben.

3) Zu §. 6.

Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.